



**Verordnung
der Gemeinde Eching
über die Erhaltung von Bäumen und die Pflege
von Grundstücken
(Baumschutzverordnung)**

Verordnung der Gemeinde Eching über die Erhaltung von Bäumen und die Pflege von Grundstücken (Baumschutzverordnung)

vom 28. Oktober 2025

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) erlässt die Gemeinde Eching folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

- (1) 1. Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, wird geschützt.
2. Das Ortsbild soll nach ökologischen Zielsetzungen gestaltet werden.
3. Dabei sind die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.
- (2) Bei Bebauungsplänen, die nach Inkrafttreten der Baumschutzverordnung rechtskräftig werden, gelten die Grenzen des Bebauungsplanes automatisch.

§ 2 Zweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
2. das Kleinklima zu verbessern und die sommerliche Überhitzung der versiegelten Flächen zu reduzieren,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern und die Luftreinhaltung zu fördern,
4. die ökologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern,
5. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
6. Störungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden durch den Schutz ortsbildprägender Individuen

§ 3 Schutzgegenstand

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 70 cm aufweisen.
2. Geschützt sind auch Ersatzpflanzungen, die nach § 8 dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 5 nicht geschützten Arten fallen.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume nach § 3 dieser Verordnung innerhalb des in § 1 umschriebenen Geltungsbereiches ohne Genehmigung der Gemeinde Eching zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2)
 1. Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt werden.
 2. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entfernen im Sinne von Absatz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum dauerhaft verhindern oder verändern wie z.B. Einkürzen des Leittriebs oder Kronenkappung.
- (5) Unter die Verbote der Abs. 1 und 2 fallen auch Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen (die von der Krone überdeckte sowie die von Wurzeln durchzogene Bodenfläche), soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen, insbesondere:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag;
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen;
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren);
 - Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind
 - Unsachgemäße Anwendung von Streusalzen.

§ 5 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, sowie Wildobstformen (z.B. Vogelbeere, Elsbeere, Wildapfel, Hasel, Holunder), und Obstbäume, die als Ersatz nach § 8 gepflanzt wurden
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
3. Nadelgehölze, außer der Kiefer (Pinus spec.)

4. der ordnungsgemäße fachgerecht ausgeführte Baumschnitt, der den Bestand erhält,
5. fachgerechte Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
6. fachgerechte Maßnahmen zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht.
7. die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen, bestehender Straßen und Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen.

§ 6 Genehmigung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
 2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Das Entfernen von Bäumen ist nur innerhalb des in § 39 Bundesnaturschutzgesetz geregelten Zeitraums (01.10. – 28.02.) zulässig. Dies gilt nicht für:
 1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können,
 3. Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
 4. Maßnahmen die von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind.

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben

Wird eine Baugenehmigung beantragt, die sich auf geschützten Baumbestand auswirkt, so ist für das Baugrundstück ein Plan mit folgenden Inhalten einzureichen:

- Zu erhaltender Baumbestand mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser inklusive der fachgerechten, technischen Schutzmaßnahmen

- Zu fällende Bäume mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie
- Ersatzpflanzungen.

In gleicher Weise sind Gehölze darzustellen, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

§ 8 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) 1. Die Genehmigung nach § 6 dieser Verordnung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
2. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Anzahl, Baumarten, Pflanzgrößen, Pflanzort und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Der Umfang der Ersatzpflanzung orientiert sich an der ökologischen Wertigkeit der entfernten Bäume. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist aufgrund einer Baumaßnahme eine ausgleichende Ersatzpflanzung für gefällte Bäume aus Platzgründen nicht möglich, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Die Höhe orientiert sich an der Anzahl der zu entfernenden Bäume, deren naturschutzfachlichen Wert und den theoretischen Kosten einer Ersatzpflanzung. Die Ausgleichszahlung wird von der Gemeinde für entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Ersatzpflanzungen) im entsprechenden Ortsteil verwendet.
- (4) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden; Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Gebote

- (1) Nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind zu begrünen oder in ökologischer Hinsicht zu gestalten. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1.
- (2) Gegenstände auf diesen Grundstücken sind geordnet zu lagern.
- (3) Diese Verpflichtungen obliegen dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigter).

§ 10 Zuständigkeiten und Verfahren

Die Genehmigung nach § 6 und § 7 ist bei der Gemeinde Eching, Sachgebiet Umwelt, unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört, verändert oder den Verpflichtungen nach § 7 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 Bayerisches Naturschutzgesetz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.08.1996/15.09.1989 in der zuletzt gültigen Fassung vom 25.06.1996/08.08.1996 außer Kraft.

Eching, den 28. Oktober 2025

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister